



## Erläuterungen zur

# Änderung der Verordnung des EDI über Aerosolpackungen (SR 817.023.61)

---

## I. Ausgangslage

Im vorliegenden Änderungsvorschlag werden nur geringfügige Änderungen vorgenommen. In der Europäischen Union ist die Kennzeichnung der Aerosolpackungen unter anderem in der Richtlinie 75/324/EWG<sup>1</sup> geregelt. Weitere Bestimmungen zur Kennzeichnung von Aerosolpackungen sind in der Verordnung (EG) 1272/2008<sup>2</sup> enthalten. Deren Bestimmungen wurden in Übereinstimmung mit der Richtlinie 75/324/EWG gebracht und in der Richtlinie 2013/10/EU<sup>3</sup> publiziert. Die Richtlinie 2013/10/EU enthält vor allem Änderungen in Bezug auf die Kennzeichnung der Aerosolpackungen. Verbote bezüglich unzulässiger Treibmittel sind in der Schweiz in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)<sup>4</sup> geregelt, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Umwelt fällt.

## II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Art. 1 Abs. 1

Die Änderung beschränkt sich auf die neue Nummerierung des Artikels zur Definition von Aerosolpackungen in der totalrevidierten Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-verordnung (LGV)<sup>5</sup>. Der Geltungsbereich entspricht materiell demjenigen des geltenden Rechts. Die Definition der Aerosolpackungen stimmt mit derjenigen der Richtlinie 75/324/EWG überein. Für die übrigen Definitionen gilt Anhang 1 (vgl. Art. 2).

---

<sup>1</sup> Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20.5.1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen; ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/10/EU, ABl. L 77 vom 20.3.2013, S. 20.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2016/1918, ABl. L 156 vom 14.6.2016.

<sup>3</sup> Richtlinie 2013/10/EU der Kommission vom 19. März 2013 zur Änderung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen zwecks Anpassung ihrer Kennzeichnungsvorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. L 77 vom 20.3.2013, S. 20.

<sup>4</sup> SR 814.81

<sup>5</sup> SR ...

### **Art. 12 Abs. 1**

Der Text wurde angepasst, um der Definition und dem Anwendungsbereich der Gesetzgebung zu den Gebrauchsgegenständen Rechnung zu tragen. Um Fragen zur vorgesehenen Verwendung von Aerosolpackungen zu vermeiden, wird der Textteil mit den Beispielen durch «Gebrauchsgegenstände» ersetzt (vgl. Anhang 4 Ziff. 3).

### **Art. 13**

In den letzten vier Jahren wurde lediglich eine Bewilligung für ein neues Treibmittel nach Artikel 13 erteilt. Diese Bewilligung orientierte sich am europäischen Recht. Es handelte sich um ein Treibmittelgemisch, das im europäischen Raum seit längerem angewendet wurde. Diese Zulassung kann einfacher und effizienter über die Änderung der Anhänge dieser Verordnung erfolgen (vgl. Art. 18). Um den administrativen Aufwand in der Verwaltung und in der Branche zu reduzieren, wird deshalb künftig auf das bisherige Bewilligungsverfahren verzichtet.

### **Art. 14 Abs. 1**

Die Anforderungen an die Kennzeichnung wurde an die Richtlinie 2013/10/EU angepasst. Die Gefahren- oder Sicherheitshinweise sind in Anhang IV der Verordnung (EG Nr. 1272/2008 (EU-CLP) aufgeführt gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV<sup>6</sup>. Die Änderungen betreffen Absatz 1 Buchstaben c bis f und Buchstabe g entspricht vollständig Buchstabe e der alten Version. Für eine bessere Lesbarkeit wird Absatz 1 in dieser Änderung vollständig aufgeführt.

### **Art. 14 Abs. 3 Buchstabe a**

Die Anforderung bezüglich der Kennzeichnungssprachen wurde aufgehoben, da sie für alle Gebrauchsgegenstände in Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c der LGV geregelt wird.

### **Art. 15**

Art. 15 (geltendes Recht), der eine Genehmigungspflicht für Aerosolpackungen für spezielle Anwendungszwecke durch die kantonalen Vollzugsbehörde vorsieht, wird ersatzlos gestrichen.

### **Art. 18 Abs. 2**

Passt das BLV die Anhänge dieser Verordnung dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie dem Recht der wichtigsten Handelspartner der Schweiz (Abs. 1) an, kann es wenn nötig Übergangsfristen festlegen.

### **Anhang 4 Ziff. 3**

Der Text wurde angepasst, um der Definition und dem Anwendungsbereich der Gesetzgebung zu den Gebrauchsgegenständen Rechnung zu tragen. Um Fragen zur vorgesehenen Verwendung von Aerosolpackungen zu vermeiden, wird der Textteil mit den Beispielen ersetzt durch «Gebrauchsgegenstände» (vgl. Art. 12).

---

<sup>6</sup> SR 813.11

**Anmerkung:** Die deutsche Version der Verordnung wird angepasst, um eine sprachliche Korrektur der Richtlinie 75/324/EWG<sup>7</sup> zu übernehmen:

*Ersatz von Ausdrücken*

- <sup>1</sup> *Im ganzen Erlass wird «entzündlich» durch «entzündbar» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*
- <sup>2</sup> *Im ganzen Erlass wird «selbstentzündlich» durch «selbstentzündbar» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*
- <sup>3</sup> *Im ganzen Erlass wird «hochentzündlich» durch «extrem entzündbar» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*
- <sup>4</sup> *Im ganzen Erlass wird «Entzündlichkeit» durch «Entzündbarkeit» ersetzt.*

---

<sup>7</sup> Berichtigung der Richtlinie 2008/47/EG der Kommission vom 8. April 2008 zur Änderung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt (Amtsblatt der Europäischen Union, 13.07.2016 L 188/29)